

M6916

M 15 K 04.51054

10. März 2005



**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

München,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser,
Walter-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5 077 081-479,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 15. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Eberle als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2005

am 14. März 2005

M 15 K 04.51054**- 2 -**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Mai 2004 wird in Nr. 1 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 1996 auf dem Luftweg zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein und studierte zunächst in Rostock und ab 1997 in München.

Am 26. Januar 2004 stellte er Asylantrag und führte zu dessen Begründung im wesentlichen aus:

Er habe 1994 Falun Gong als eine Art von Qui Gong gelernt, weil dies kostenlos gewesen sei. Durch Falun Gong habe er innere Stärke gewonnen und auch seine Familie habe schließlich begeistert Falun Gong praktiziert. In Deutschland habe er zunächst in Zusammenarbeit mit der Universität in Rostock und später auch in München Falun Gong Kurse geleitet. Eine seiner Kursteilnehmerinnen sei bei ihrer Rückkehr nach China wegen ihrer Aktivitäten für Falun Gong verhaftet und gefoltert worden, unterliege jetzt einem Arbeitsverbot und werde streng überwacht. Er sei bei Gründung eines neuen Falun Gong-Vereines in Bad Pyrmont 1997 anwesend gewesen und dabei fotografiert worden. Im Mai 1998 habe er an einer Erfahrungskonfe-

M 15 K 04.51054**- 3 -**

renz für herausgehobene Personen bei Falun Gong teilgenommen. Lange Zeit sei er im Internet als Kontakt-Adresse für Falun Gong genannt worden. Im April 1999 sei er nach China geflogen, um an der Beisetzung seines Vaters teilzunehmen. Damals wären in der Stadt Tianjin Leute verhaftet worden, die sich öffentlich gegen die Verleumdung von Falun Gong durch die chinesische Regierung gewandt hätten. Im Mai 1999 sei er nach München zurück geflogen.

Am 20. Juli 1999 habe die Verfolgung von Falun Gong in China begonnen. Man habe auch seine Mutter festgenommen. Daraufhin habe er über das Internet die chinesische Regierung zur Freilassung seiner Mutter aufgefordert und sei bei der chinesischen Botschaft persönlich vorstellig geworden; er habe ferner dem Botschaftssekretär einen persönlichen Brief geschrieben. Im August 1999 sei ein Bericht von ihm über Falun Gong in der chinesischen Handelszeitung erschienen. Im Kampf gegen die Unterdrückung von Falun Gong in China habe er auch das amerikanische, das belgische und das englische Konsulat besucht. Im August 1999 habe er auch die Bayerische Staatsregierung über die Verfolgung von Falun Gong in China informiert. Am 30. Oktober 1999 habe er am Sendlinger Tor einen Info-Tag abgehalten. Am 10. Dezember 1999 habe er einen Brief an die Mitglieder des Bayerischen Landtags geschrieben. Im Frühjahr 2000 habe er sich mehrfach an das chinesische Konsulat gewendet. Am 10. April 2000 sei über ein Interview mit ihm in der Süddeutschen Zeitung berichtet worden. Im März 2000 und im März 2001 habe er jeweils in Demonstrationen für Falun Gong vor dem UNO-Gebäude in Genf teilgenommen. Im April 2001 habe er an Mitglieder des Deutschen Bundestages geschrieben. Er habe diverse Demonstrationen für Falun Gong als Verantwortlicher geleitet und daneben von 1998 bis 2002 viele Falun Gong-Übungen abgehalten. Über eine dieser Veranstaltungen sei am 15. Januar 2001 in der Süddeutschen Zeitung mit einem Foto von ihm berichtet worden. Im August 2001 habe er eine 2-wöchige Mahnwache geleitet. Als er am 21. Mai 2002 beim Konsulat wegen eines neuen chinesischen Passes vorgesprochen habe, sei ihm dieser wegen seiner Betätigung für Falun Gong verweigert worden. Seiner Mutter und seiner Schwester habe man in China gesagt, er werde verhaftet, wenn er nach China zurückkehre. Deshalb habe er entsprechend dem Rat

M 15 K 04.51054**- 4 -**

einer von ihm eingeschalteten Abgeordneten des Deutschen Bundestags Asyl beantragt. Über sein Pass-Problem habe er wiederum im Internet informiert. Am 10. September 2002 habe er bei einer Pressekonferenz in Nürnberg eine Rede gehalten. Außerdem habe er auch an den Bundeskanzler und den Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik geschrieben. Am 21. Dezember 2003 habe er auf einer Protestversammlung gegen die Unterdrückung von Falun Gong in China eine Rede gehalten. Schließlich habe er zusammen mit anderen Strafanzeige gegen den ehemaligen chinesischen Staatspräsidenten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beim Bundesgerichtshof erstattet. Seine Mutter sei auf der Flucht, weil sie Berichte von ihm in China weitergeleitet habe. Sie bekomme keine Pension mehr.

Zur Bestätigung seines Vorbringens legte der Kläger zahlreiche Unterlagen vor, u.a.

- Bestätigung der Stadt München über ein an sie und Regierungsbehörden und Botschaften gerichtetes Informationsschreiben des Klägers betreffend Falun Gong
- Dankschreiben mehrerer Mitglieder des Deutschen Bundestags für ein Informationsschreiben des Klägers
- Schreiben der Konsulate von Malta, Österreich, Luxemburg, der Republik Guinea, der Schweiz, von Bangladesch
- Genehmigungen der Stadt München für vom Kläger veranstaltete Demonstrationen gegen das Falun Gong-Verbot in China am 4.7.2001, am 5.7.2001, am 5.9.2001, am 7.9.2001, am 19.1.2002, am 20.1.2002, am 20.4.2002, am 21.4.2002, am 25.4.2002, am 27.4.2002, am 28.4.2002, am 15.6.2002, am 16.6.2002, am 17.6.2002, am 18.6.2002, am 21.7.2002, am 3.7.2002, am 1.8.2002, am 6.8.2002, am 7.8.2002, am 19.10.2002, am 20.10.2002, am 21.10.2002, am 22.10.2002, am 23.10.2002, am 24.10.2002, am 25.10.2002, am 26.10.2002, am 27.10.2002, am 13.1.2003, am 14.1.2003, am 14.4.2003, am 23.6.2003, am 24.6.2003, am 25.6.2003, am 26.6.2003, am 27.6.2003, am 30.6.2003, am 1.7.2003, am 2.7.2003, am 3.7.2003, am 4.7.2003, am 3.10.2003, am 1.11.2003
- Schreiben einer Abgeordneten des Deutschen Bundestags vom 6. Mai 2003, dass sie sich an das Bundes-Innenministerium wegen einer Aufenthaltsgenehmigung für den Kläger gewandt hat samt Antwortschreiben, in dem die Asylantragstellung empfohlen wird

M 15 K 04.51054

- 5 -

- Schreiben eines weiteren Abgeordneten des Deutschen Bundestages vom 11.6.2003, der mit der Frage der Ausstellung eines Passes für den Kläger befasst war
- Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11. Juni 2003 betreffend die Ausstellung eines Passes an den Kläger
- Anfrage eines Mitglieds des Auswärtigen Ausschusses bei der chinesischen Botschaft wegen der Ausstellung eines Pass für den Kläger

Mit **Bescheid vom 4. Mai 2004**, zugestellt am 10. Mai 2004, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dies wurde damit begründet, dass der Kläger nicht aus Furcht vor politischer Verfolgung ausgereist sei und deshalb keinen Asylanspruch habe; er gehöre aber zu den aktiven Falun Gong-Anhängern und müsse deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach China mit politischer Verfolgung rechnen.

Am 19. Mai 2004 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 2004 in Nr. 1 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Im Gerichtsverfahren wurden weitere Unterlagen einschließlich der Strafanzeige des Klägers gegen den ehemaligen chinesischen Staatspräsidenten „wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, Mord und gefährlicher Körperverletzung gegen Falun Gong-Praktizierende“ (bei der allerdings der Name des Klägers geändert wurde) vorgelegt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers wies noch darauf hin, dass der Kläger an einem im Jahr 2004 in den USA verlegten Buch „Die Lügen der roten Dynastie“ mitgewirkt und dem Sender „Radio freies Asien“ im Sommer 2004 ein Interview zur Verhaftung seiner Schwester in China gegeben habe.

M 15 K 04.51054

- 6 -

Die Beklagte legte die Akten vor und beantragte,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Mutter des Klägers als Zeugin einvernommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist in Nr. 1 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten i. S. des Art. 16 a GG anzuerkennen.

Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 90, 151 f; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82,83). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den

M 15 K 04.51054**- 7 -**

Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 20.5.1992, NVwZ 92,1081; BVerwG vom 18.2.1986, BVerwGE 74, 41, 47).

Der Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanererkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341, 360). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter nur in Betracht, wenn er bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung zu befürchten hat.

Der Kläger hat wegen seiner vielfältigen öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten für Falun Gong und dem Einschalten von diversen höherrangigen Stellen für sein Schicksal sowie das seiner Mutter und seiner Schwester bei einer Rückkehr nach China politische Verfolgung zu befürchten.

Die Falun Gong-Bewegung des in den USA lebenden Gründers Li Hongzhi wurde in China am 22. Juli 1999 verboten, weil sie im April 2004 mehr als 10.000 Anhänger zu einer Schweigedemonstration mobilisieren konnte. Seit dem Jahr 2001 gelten in China „Richtlinien des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft zum gesetzlichen Vorgehen gegen Sekten und ketzerische Organisationen“, nach denen die Verbreitung von Schriften von Flugblättern mit Falun Gong-Inhalten als staatsfeindliches Verbrechen gilt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 25.10.2004, II. 1. e). Wer Falun Gong öffentlich oder in Gruppen Gleichgesinnter praktiziert, kann in der Volksrepublik China festgenommen und, wenn er sich nicht glaubwürdig distanziert, ohne Gerichtsverfahren in ein Umerziehungslager überstellt werden. Bisher kam es

M 15 K 04.51054

- 8 -

zu Festnahmen von über tausend Falun Gong-Anhängern und zahlreiche ihrer Führer wurden landesweit zu Haftstrafen verurteilt. Auch über Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten wurde berichtet. Unbestätigten Berichten von Amnesty International zufolge sollen bisher insgesamt ca. 700 Anhänger von Falun Gong ums Leben gekommen sein (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.). Weil der Falun Gong-Bewegung eine große Zahl von staatsgefährdenden Delikten sowie anderen Straftaten vorgeworfen wird, ist davon auszugehen, dass die Volksrepublik China auch nachrichtendienstliche Mittel gegen Auslandschinesen, die Falun Gong praktizieren bzw. Mitglieder der Bewegung sind, anwendet und dass diese Erkenntnisse auch an die chinesischen Sicherheitsbehörden weitergegeben werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.).

In Anbetracht der diversen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Klägers für Falun Gong ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach China politisch verfolgt wird. Hiervon geht auch die Beklagte aus, die aber die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter mit der Begründung verneint, es fehle am kausalen Zusammenhang zwischen Flucht und Verfolgung.

Zwar setzt das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG von seinem Tatbestand her grundsätzlich den kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Eine Erstreckung des Asylrechts auf Nachfluchtatbestände kann nur ausnahmsweise und nur insoweit in Frage kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung nach dem Willen des Verfassungsgebers erforderlich ist (BverfGE 74,51 ff). Dies gilt bei sogenannten objektiven Nachfluchtatbeständen, wie z.B. einer Verfolgungsgefahr, die auf einem Wechsel des Regimes nach der Ausreise des Ausländers beruht. Bei sogenannten subjektiven Nachfluchtatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände) kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätig-

M 15 K 04.51054**- 9 -**

ten festen Überzeugung darstellen und die Asylgewährung nach dem Willen des Verfassungsgebers erforderlich ist.

Als der Kläger im Jahr 1996 aus China ausreiste, war die Falun Gong-Bewegung in China weder verboten noch wurden deren Anhänger in China verfolgt. Der Kläger hatte damals nach eigenen Angaben schon seit 2 Jahren Falun Gong in China praktiziert und auch seine Familie dafür gewonnen. An der Glaubwürdigkeit dieser Angaben besteht kein Zweifel, denn der Kläger hat unmittelbar im Anschluss an seine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland schon Falun Gong-Kurse geleitet, so dass er sich die Kenntnisse und Erfahrungen bereits in China angeeignet haben muss. Deshalb kann das Praktizieren von Falun Gong durch den Kläger in der Bundesrepublik Deutschland als ein sogenannter objektiver Nachfluchtbestand angesehen werden.

Selbst wenn man das Praktizieren von Falun Gong durch den Kläger als sogenannten subjektiven Nachfluchtbestand ansieht, wären beim Kläger die Voraussetzungen gegeben, unter denen ausnahmsweise eine Asylanerkennung des Klägers ohne Kausalität von Verfolgung und Flucht möglich ist. Dem Willen des Verfassungsgebers entspricht es nämlich, dass Personen in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl genießen, denen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen asylheblicher Merkmale (hier: Religion) schlimme Gefahren von ihrem Herkunftsstaat wie Gehirnwäsche, Folter und Tod drohen. Dies wäre beim Kläger im Falle einer Rückkehr nach China gleichermaßen wie bei einem bekannten Oppositionspolitiker der Fall. Er hat nämlich durch seine mannigfaltigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und die Einschaltung diverser Stellen nicht nur den chinesischen Geheimdienst auf sich aufmerksam gemacht, sondern auch einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt. Die Mutter des Klägers hat als Zeugin in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig ausgesagt, ihre Tochter sei wegen des Praktizierens von Falun Gong verhaftet worden und man habe von ihr verlangt, dass sie den Kläger überrede, mit Falun Gong aufzuhören. Dies zeigt, dass die chinesischen Behörden das Engagement des Klägers für

M 15 K 04.51054**- 10 -**

Falun Gong unterbinden wollen, weil sie darin eine Gefahr sehen. Bei einer Rückkehr nach China müsste der Kläger, falls er nicht bereit ist, Falun Gong öffentlich abzuschwören, wohl mit dem Schlimmsten rechnen. Unter solchen Umständen gebietet der Schutzzweck des Art. 16 a GG eine Asylanerkennung wie bei einem vor staatlicher Verfolgung geflohenen Asylbewerber, zumal auch das Praktizieren durch Falun Gong durch den Kläger sich als Ausdruck einer schon während des Aufenthalts in China vorhandenen und erkennbar betätigten religiösen Überzeugung darstellt.

Nach alledem ist dem Kläger Asyl zu gewähren.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 ff. ZPO.